

# Die wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes und Telegraphen-Steuer

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **200 (1921)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-374617>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die wichtigsten Bestimmungen des Posttagen-Gesetzes und Telegraphen-Taxen

## Briefpost.

### 1. Tarif für die Schweiz.

**Briefe, frankiert:** Ortskreis (10 km in gerader Linie) bis 250 g 10 Rp. — Weitere Entfernung: Bis 250 g 15 Rp.

**Briefe, unfrankiert:** Doppelte Taxe der Frankatur.

**Warenmuster:** Bis 250 g 5 Rp., über 250—500 g 10 Rp. — Dieselben müssen verifizierbar verpackt sein u. dürfen keinen Verkaufswert haben. Beischluß von schriftlicher Korrespondenz bei Anwendung genannter Taxen ist unstatthaft.

**Drucksachen:** Bis 50 g 8 Rp., über 50—250 g 5 Rp., über 250—500 g 10 Rp. Sie sind unverschlossen aufzugeben und dürfen keine handschriftl. persönl. Mitteilungen enthalten. Auf gedruckten Visitenkarten ist es gestattet, außer der Adressd. Abjenders Wünsche, Glückwünsche, Dankfagungen, Beileidsbezeugungen oder andere Höflichkeitsformeln in höchstens 5 Worten anzubringen. — Auf vorgedruckten Todesanzeigen darf Ort, Datum, Verwandtschaftsverhältnis (Gatte, Bruder etc.), sowie Name, Todestag, Alter d. Verstorbenen, Beerdigungstag u. -Zeit, sowie die Unterschrift handschriftlich beigelegt werden. Diese Zusätze sind jedoch nur im internen Dienst gestattet, sofern eine Anzahl gleichlautender Exemplare miteinander aufgegeben werden. Auf Einladungskarten darf handschriftlich außer der Adresse auch Datum, Ort, Zeit und Zweck der Versammlung beigelegt werden.

**Abonnierte Drucksachen** (aus Leihbibliotheken etc.): Bis zu 2 Kilo für Hin- und Herweg zusammen 15 Rp.

**Postkarten** (Korrespondenzarten): Einfache 7½ Rp., doppelte 15 Rp. Privatpostkarten (insfern in Größe und Festigkeit des Papiers den postamtlichen entsprechenden) sind zur Taxe von 7½ Rp. zulässig. Ansichtspostkarten mit schriftlichen Mitteilungen auf der linken Hälfte der Vorderseite sind allgemein zur Postkartentaxe zulässig.

**Unzulässig frankierte Gegenstände** (soweit zulässig) werden mit der Taxe der frankierten Briefe belegt, unter Abzug des Wertes der verwendeten Frankomarken.

**Rekommendationsgebühr** 15 Rp. Die Rekommandation ist für die meisten Briefpostgegenstände zulässig. Entschädigung im Verlustfall 60 Fr., bei Verspätung von mehr als einem Tag 15 Fr. — **Reklamationsfrist** 90 Tage. — **Aufgabe-Empfangsschein:** Gratis u. obligatorisch für alle eingeschriebenen Briefpostsendungen, Geldanweisungen und Einzugsmandate nach dem In- und Auslande. — In Büchern, 860 Stück, 50 Rp. — **Rückschein** 20 Rp.

**Expresbestellgebühr** (nebst d. ordentl. Taxe: 30 Rp. bis 1 km. **Nachnahmen:** Zulässig bis 1000 Fr. Gewöhnliche Brieftaxe und Nachnahmegebühr bis 50 Fr. 10 Rp. für je 10 Fr., 50 bis 100 Fr. 80 Rp., je weitere 100 Fr. od. Bruchteile 10 Rp. mehr.

**Einzugsmandate:** Zulässig bis 1000 Fr. Im Ortskreis 25 Rp., weiter 30 Rp. Einzugsgebühr 10 Rp. u. Postanweisungstaxe wird im Zahlungsfalle vom Betrag abgezogen.

**Postanweisungen:** Bis 20 Fr. 20 Rp., 20 bis 50 Fr. 25 Rp., 50 bis 100 Fr. 30 Rp.; für je weitere 100 Fr. 10 Rp. mehr.

**Postcheck- und Giroverkehr:** Bei Einzahlungen: Bis 20 Fr. 5 Rp., über 20 bis 100 Fr. 10 Rp., über 100 Fr. je weitere 100 Fr. oder Bruchteile 5 Rp. mehr. — Bei Rückzahlungen am Schalter der Cheqbureaux bis 100 Fr. 5 Rp., über 100 bis 1000 Fr. 10 Rp., je weitere 1000 Fr. oder Bruchteile 5 Rp. mehr; die Anweisungen auf Poststellen 10 Rp. mehr für jede Auszahlung; Uebertragung von Checks von einer Rechnung auf die andere gebührenfrei. Die Gebühren werden dem Inhaber der Postrechnung belastet. Die Umlauffrist eines Checks beträgt einen Monat.

### 2. Weltpostvereins-Tarif (Ausland).

**Briefe:** Im Verkehr mit dem gesamten Ausland für die ersten 20 g frfo. 25 Rp., unfr. 50 Rp., für je weitere 20 g frfo. 15 Rp., unfr. 30 Rp. Im Grenzrayon (30 km in gerader Richtg. v. Postbureau zu Postbureau) im Verkehr mit Deutschland für je 20 g 10 Rp., plus 5 Rp. Gesamtzuschlag, unfrankiert 25 Rp., nach Desterreich je 20 g 15 Rp., unfrankiert 30 Rp., nach Frankreich je 20 g 15 Rp., unfrankiert 30 Rp.

**Postkarten** (Privatpostkarten zu zulässig wie oben): Einfache 10 Rp., Doppelposten (mit Antwort) 20 Rp.; zulässig im Verkehr mit sämtlichen Ländern des Weltpostvereins.

**Warenmuster:** Für je 50 g 5 Rp., mindestens aber 10 Rp. — **Gewichtsgrenzen:** Nach allen Ländern: Länge 90, Breite 20, Dicke 10 cm.

**Geschäftspapiere** (bis 2000 g): für je 50 g 5 Rp., mindestens aber 25 Rp. — **Dimensionsgrenzen:** Durchmesser 10 cm, Länge 75 cm.

**Drucksachen** (bis 2000 g): für je 50 g 5 Rp. Dimensionsgrenzen wie für Geschäftspapiere. Sonstige Bedingungen wie für die Schweiz.

**Rekommendationsgebühr** 25 Rp. Rekommandation für alle Gegenstände zulässig. Für den Verlust rekommandierter Sendungen haftet die Postverwaltung bis zum Betrage v. 50 Fr. — **Aufgabeschein** (f. rekommandierte Sendungen) obligatorisch u. gratis. — **Rückschein** 25 Rp.

**Unzulässig frankierte Gegenstände** (soweit zulässig) unterliegen einer Nachtaxe im doppelten Betrage der fehlenden Frankatur.

**Expresbestellgebühr:** 30 Rp.

**Einzugsmandate, Verlandıgebühren:** gewöhnliche Brieftaxe und Rekommandationsgebühr 25 Rp.

**Geldanweisungen:** a) nach Großbritannien u. Irland, Brit. Indien, den Brit. Kolonien, Kanada, den Dan. Antillen, Rußland ohne Finnland, Mexiko für je 25 Fr. 25 Rp.; b) nach den übrigen Ländern u. Orten für je 50 Fr. 25 Rp.

## Paletpost.

### Tarif für die Schweiz.

#### a) Gewichtstaxen.

Bis 250 g bis 500 g frankiert	— 30 Rp.	} unfrankiert 10 Rp. Zuschlag für alle Gewichte.
über 500 g " 2½/kg	— 40 "	
" " 5 "	— 60 "	
" " 10 "	1.20 "	
" " 15 "	1.80 "	

Bei Stücken von höherem Gewichte kommen Entfernungsstufen in Anwendung, währenddem Stücke bis 15 Kilo ohne Unterschied der Entfernung nach obigem Tarif zu berechnen sind. **Expresbestellgebühr** 50 Rp. bis 1 km Entfernung.

#### b) Werttaxe (der Gewichtstaxe beizufügen).

Bis 300 Fr. 5 Rp., über 300 bis 1000 Fr. 10 Rp., für je 1000 Fr. oder einen Bruchteil dieses Betrages mehr: 5 Rp. Sendungen mit Wertangabe müssen versiegelt sein.

**Nachnahmen** sind zulässig bis 1000 Fr. Nebst der gewöhnlichen Taxe Nachnahmegebühr wie bei Briefnachnahmen. Nachnahmefehne, die nach erfolgter Einlösung zum Bezuge der Nachnahme berechnen, 10 Rp.

**Empfangsscheine:** Für Sendungen mit Wertangabe nach dem In- und Ausland gratis, für Sendungen ohne Wertangabe 5 Rp. per Stück.

### Ausland.

**Postkäufe** werden zu mäßigem Preise nach betnahe allen Ländern des Weltpostvereins spediert. Maximalgew. 3—5 Kilo, nach Frankreich, Belgien u. Luxemburg bis 10 Kilo. Taxen bis 5 Kilo nach Deutschland, Frankreich, Desterreich-Ungarn 1 Fr.; Italien und Luxemburg Fr. 1.25; Belgien, Dänemark und Niederlande Fr. 1.50.

## Telegraphen-Taxen.

Worttarif, Aufrufung auf 5 Rp.

	Grund-	Wort-		Grund-	Wort-
	taxe	taxe		taxe	taxe
	Rp.	Rp.		Rp.	Rp.
Schweiz . . . . .	50	5	Portugal . . . . .	50	24
Deutschland . . . . .	50	10	Europ. Rußland . . . . .	50	42
Desterreich (Tyrol, Böhmen, Galizien und Vorarlberg) . . . . .	50	8	Rumänien, Bosnien, Montenegro, Herzegowina . . . . .	50	16½
" übrige Länder u. Ungarn . . . . .	50	10	Serbien . . . . .	50	13
Frankreich . . . . .	50	10	Bulgarien . . . . .	50	20
Italien . . . . .	50	12½	Schweden . . . . .	50	20
Grenzburcaux . . . . .	50	10	Norwegen . . . . .	50	27
Belgien . . . . .	50	16½	Türkei . . . . .	50	46
Niederlande . . . . .	50	16½	Luxemburg . . . . .	50	16½
Großbritannien . . . . .	50	24½	Dänemark . . . . .	50	16½
Spanien . . . . .	50	20	Griechenl., Contin. . . . .	50	46
			„ Inseln . . . . .	50	50

Depeschen, die für außerhalb des Bestellbezirks liegende Orte bestimmt sind, müssen per Expressen befördert werden, ansonst dieselben mit der Post, wie Briefe, bestellt werden.